

Peter Baumann

WALHALLA

Das aktuelle Scheidungsrecht

Von der Antragstellung bis zum
Scheidungsanspruch

18., aktualisierte Auflage



- Ehe für alle
- Wechselmodell
- Neue Düsseldorfer Tabelle

[Wissen für die Praxis]

WALHALLA Rechtshilfen

... die praktischen Fachratgeber:
Aktuell – verständlich – preiswert!

Unterhalt, Kinder, Vermögen

Trennung und Scheidung belasten persönlich und finanziell. Um nicht zum Verlierer zu werden, ist rechtzeitige Information unerlässlich:

- Getrenntleben, Härteregulungen, Wohnungszuweisung
- Ablauf des Scheidungsverfahrens
- Vom Trennungs- zum Nachehelichenunterhalt
- Kindesunterhalt und Düsseldorfer Tabelle
- Sorge- und Umgangsrecht
- Zugewinn- und Versorgungsausgleich
- Anwalt und Gebühren

Veranschaulicht werden die scheidungsrelevanten Themen durch wertvolle Praxis-Tipps, nachvollziehbare Berechnungsbeispiele und konkrete Rechtsprechungsnachweise.

Peter Baumann, Fachanwalt für Familienrecht in München; erfolgreicher Fachautor.

Peter Baumann

Das aktuelle Scheidungsrecht

Von der Antragstellung bis zum
Scheidungsanspruch

18., aktualisierte Auflage

WALHALLA Rechtshilfen



Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Peter Baumann, Das aktuelle Scheidungsrecht
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2018

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.
Bearbeitungsstand: Februar 2018

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheks-server, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 4088600

Schnellübersicht

Scheiden tut weh ...	7	
Was Sie wissen müssen	9	1
Das Scheidungsverfahren	17	2
Vom Trennungs- zum Nachehelichenunterhalt	37	3
Der Zugewinnausgleich	81	4
Sorge- und Umgangsrecht	99	5
Kindesunterhalt	125	6
Versorgungsausgleich	143	7
Stichwortverzeichnis	155	8

Scheiden tut weh ...

Dieses Buch ist für den Nichtjuristen gedacht: Es soll in das Scheidungsrecht einführen und eine erste Übersicht vermitteln.

Im letzten Jahr wurde die Ehe für alle eingeführt, das heißt, dass auch bisherige Partner gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften nunmehr ebenfalls die Ehe schließen können. Das ist eine wichtige und positive Entscheidung, auf die viele Bereiche des Inhalts dieses Buchs gleichermaßen anzuwenden sind.

Berücksichtigt wird auch die neue Düsseldorfer Tabelle, welche auf der Ersten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 28.09.2017 beruht.

Besondere Bedeutung kommt der Rom III-Verordnung zu, mit deren Hilfe scheidungswillige Ehepaare wählen können, nach welchem Scheidungsrecht in Europa die Scheidung vollzogen werden soll.

Eingearbeitet sind des Weiteren neue Entscheidungen und gesetzliche Änderungen zum Familienrecht, auch aufgrund von Forderungen des Bundesverfassungsgerichts an den Gesetzgeber. Die in diesem Buch enthaltenen älteren Gerichtsentscheidungen sind weiterhin zitiert, soweit sich die Rechtsprechung nicht veränderte.

Peter Baumann

Peter Baumann, Rechtsanwalt
Lindwurmstraße 9, 80337 München
Tel. 089 / 262 627 40, Fax: 089 / 262 627 430
E-Mail : ra.p@baumann-mue.de
Internet: www.anwaltskanzlei-baumann.de

Was Sie wissen müssen

Welcher Anwalt ist der richtige?	10
Derselbe Anwalt für beide?	10
Wie hoch sind die Anwaltskosten?	11
Warum entscheiden die Gerichte oft sehr unterschiedlich?..	16

Welcher Anwalt ist der richtige?

Sobald die Überlegung sich verfestigt hat, dass Sie sich scheiden lassen wollen, tauchen zahlreiche ungelöste Fragen auf, die Ihnen nur ein Anwalt richtig und rechtssicher beantworten kann.

Seit vielen Jahren gibt es den „Fachanwalt für Familienrecht“. Es handelt sich um Anwälte, die eine Zusatzausbildung für spezielle Kenntnisse im Familien- und Scheidungsrecht absolviert haben und die darüber hinaus aufgrund der zahlreichen Fälle, die sie bearbeiten, erhebliche Erfahrungen gesammelt haben. Diese Anwälte müssen sich auch laufend fortbilden, um weiterhin diese spezielle zusätzliche Qualifikationsbezeichnung führen zu dürfen. Die Fortbildung muss den Anwaltskammern nachgewiesen werden. Es kann nur empfohlen werden, sich mit allen Fragen an den Fachanwalt zu wenden.

Steuerliche Kenntnisse sind von Vorteil

Wenn Sie Beamter oder Angestellter mit einem festen Monatsgehalt sind und keine erheblichen Zusatzbeträge verdienen, brauchen Sie keinen Spezialisten für Unterhaltsberechnungen oder Vermögensverteilung.

Nur wenn einer der beiden Scheidungswilligen Gewerbetreibender oder Freiberufler ist, sodass Bilanzen, Einkommensüberschussrechnungen, Einkommen- und Umsatzsteuererklärungen eine erhebliche Rolle spielen, sollten Sie überprüfen, ob der Ihnen empfohlene Anwalt von diesen Tatsachen wirklich etwas versteht. Er muss mit Ihrem Steuerberater zusammenarbeiten können und auch verstehen, was dieser ihm vorträgt. Er muss wissen, wie Bilanzen zu lesen sind, was gegebenenfalls unter stillen Reserven zu verstehen ist und wie diese eventuell in die Vermögensauseinandersetzung einzubringen und in dieser zu bewerten sind. In diesen Fällen sollte Ihr Scheidungsanwalt auch besondere steuerliche Kenntnisse haben.

Derselbe Anwalt für beide?

Einen „gemeinsamen“ Anwalt können Scheidungswillige nicht haben. Ein Anwalt, der zwei Parteien mit gegensätzlichen In-

teressen gleichzeitig vertritt, steht mit einem Fuß im Gefängnis. Würde der Anwalt nämlich beide Scheidungswillige gemeinsam beraten, beginge er „Parteiverrat“, eine Straftat, die durchaus mit einem beachtlichen Strafrahmen versehen ist.

Das Recht sieht die Möglichkeit vor, dass nur eine Partei in einem Scheidungsprozess durch einen Anwalt vertreten ist, während die andere als Partei ohne Anwalt auftritt, sodass in diesem Sonderfall auch nur ein Anwalt zu bezahlen ist. Dabei ist jedoch ausdrücklich zu berücksichtigen, dass dieser Anwalt eine Scheidungspartei vertritt, während der andere scheidungswillige Ehepartner nicht anwaltlich vertreten und beraten ist.

Möglich ist diese prozessrechtliche Besonderheit dann, wenn:

- ein Ehepaar nur sehr kurz verheiratet ist
- keine unterhalts- oder sorgerechtlichen Fragen für Kinder oder für andere Ehepartner vorhanden sind
- kein Vermögen aufzuteilen ist
- wegen der kurzen Dauer der Ehe auch sonst keine versorgungsrechtlichen Ansprüche anfallen

Praxis-Tipp:

Es kann Ihnen nur dringend davon abgeraten werden, auf den eigenen Anwalt zu verzichten.

Schon aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen wird die „Doppelvertretung“ in vielen Fällen nicht möglich sein.

Wie hoch sind die Anwaltskosten?

In vielen Fällen lässt sich schon vor Einleitung des Scheidungsverfahrens ziemlich genau errechnen, welche Anwaltskosten anfallen.

Lassen Sie sich eine derartige Aufstellung vorlegen. Sie können somit immer prüfen, welche weiteren, möglicherweise nicht von Anfang an zu erwartenden Anwaltskosten in Ausnahmefällen hinzugekommen sind.

Die Gebühren sind gesetzlich geregelt

Das Gebührenrecht der Anwälte in Deutschland ist im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und der dazugehörigen Vergütungsverordnung (VV) geregelt.

1

Angeblich sollte es durch dieses Gesetz vereinfacht werden, wie üblich kam allerdings eher eine Verkomplizierung des Gebührenrechts heraus. Wenn Sie meinen, nunmehr leichter feststellen zu können, welche Gebühren ein Anwalt für seine Tätigkeit im Familienrecht verlangen darf, werden Sie enttäuscht sein. Nach wie vor beruht das Gebührenrecht darauf, dass zunächst Streitwerte festgelegt werden müssen und dass es im Gerichtsverfahren festgelegte Gebührentabellen gibt.

Der Mindestgegenstandswert für Scheidungsverfahren beträgt 3000 Euro.

Ist der Anwalt in der gleichen Angelegenheit sowohl außergerichtlich wie auch vor Gericht für Sie tätig, so wird die für den außergerichtlichen Teil abgerechnete Geschäftsgebühr bis zu einem Satz von maximal 0,75 auf die Verfahrensgebühr des anhängigen Verfahrens angerechnet.

Wert	0,3	0,5	0,65	1,0	1,3
500	15,00	22,50	29,25	45,00	58,50
1500	34,50	57,50	74,75	115,00	149,50
3000	60,30	100,50	130,65	201,00	261,30
4000	75,60	126,00	163,80	252,00	327,60
6000	106,20	177,00	230,10	354,00	460,20
9000	152,10	253,50	329,55	507,00	659,10
16000	195,00	325,00	422,50	650,00	845,00
25000	236,40	394,00	512,20	788,00	1024,40
50000	348,90	581,50	755,95	1163,00	1511,90
200000	603,90	1006,50	1308,45	2013,00	2616,90
350000	783,90	1306,50	1698,45	2613,00	3396,90

Eine nach Gebührenstufen detaillierte Übersicht finden Sie unter: www.rechtsanwaltsgebuehren.de

Für den reinen Scheidungsprozess als solchen wird – unter der Voraussetzung, dass Vermögen über 35000 Euro nicht vorhanden ist – der Streitwert dadurch gebildet, dass das Einkommen beider Scheidungswilligen zusammengezählt wird.

Hat nur ein Scheidungswilliger ein Einkommen, kommt natürlich auch nur das Einkommen dieser einen Person in Betracht.

Dieser von den Parteien angegebene Nettoeinkommensbetrag wird verdreifacht.

Beispiel:

Einkommen Ehemann monatlich netto:	2000 EUR
Einkommen Ehefrau monatlich netto:	1000 EUR
	Summe = 3000 EUR
	Streitwert für die Scheidung = 9000 EUR

Liegt bei Geringverdienern oder zum Beispiel Studenten das gemeinsame dreifache monatliche Nettoeinkommen unter 3000 Euro, so wird gleichwohl grundsätzlich von einem Mindeststreitwert von 3000 Euro ausgegangen.

Sorge- und Umgangsrecht sowie Unterhalt werden gesondert berechnet

Die sogenannten Folgesachen wie Sorgerecht, Umgangsrecht oder der Unterhalt werden gesondert errechnet, wobei man allerdings bei einem Überblick über die Gerichtsentscheidungen den Eindruck hat, dass jedes Gericht sein eigenes Süppchen kocht.

Inwieweit beispielsweise das Vermögen in den Scheidungsstreitwert einbezogen wird, konnte von den Gerichten noch nicht einheitlich geklärt werden.

Vielfach wird das Privatvermögen mit 10 Prozent und das Betriebsvermögen mit 5 Prozent des Gesamtwertes in Betracht gezogen, wobei dann teilweise bestimmte Freibeträge – zum Beispiel 35000 Euro – angesetzt werden. Zum Teil wird das Vermögen

auch erst dann berücksichtigt, wenn es über dem Vermögensteuerfreibetrag der Ehegatten und eventueller Kinder liegt. Das Oberlandesgericht Köln setzte dagegen den Wert eines Familien eigenheimes mit dem Betrag der ersparten Kaltmiete von drei Monaten ein.

1

Beispiel:

Zwei junge Menschen meinten, sich fürs Leben gefunden zu haben, und reichten sich die Hand zum Bund fürs Leben. Nachdem sie sich ein halbes Jahr lang gegenseitig auf die Nerven fielen, zogen sie doch die Trennung den bisherigen Gemeinsamkeiten vor. Sie haben keine Kinder, kein Vermögen, keinen Hausrat, der auseinanderzusetzen wäre.

Jeder hat ein Einkommen von 1250 EUR netto, der Streitwert für die Scheidung beträgt daher 7500 EUR. Ein Rentenausgleich findet nicht statt. Die Gerichtskosten liegen bei 406 EUR, die Kosten eines Anwalts betragen etwa 1380,40 EUR.

Wenn die Parteien überein gekommen sind, sich die Scheidungskosten aufzuteilen, kostet jeden die Trennung etwa 893,20 EUR.

In diesem Fall dürfte dann das Heiraten teurer gewesen sein als die Trennung.

Beispiel:

Ein Ehepaar war zehn Jahre verheiratet. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, das eine Kind ist acht, das andere sechs Jahre alt. Es wird umfangreich über das Umgangsrecht und das Sorgerecht gestritten, eine außergerichtliche Einigung über den Unterhalt besteht ebenfalls nicht. Die Ehefrau war bis jetzt zu Hause, um sich um die Kinder zu kümmern, sie soll und wird das auch künftig tun. Der Ehemann ist ausgezogen und hat sich eine andere Bleibe gesucht. Er verdient monatlich netto 2000 EUR. Vermögen ist nicht vorhanden. Zugunsten der Frau wird ein Rentenbetrag in Höhe von 100 EUR auf deren Rentenkonto übertragen.

In diesem Beispiel kann mit folgenden Kosten gerechnet werden, wobei von einer mittleren Kostenberechnung der Gerichte ausgegangen wird:

Streitwert	Betrag
Scheidungssache	(3 × 2000 EUR des Ehemannes =) 6000 EUR
Sorgerecht	900 EUR
Umgangsrecht	900 EUR
Kindesunterhalt	5544 EUR
Ehegattenunterhalt	7920 EUR
Versorgungsausgleich	1000 EUR
Gesamtstreitwert	22264 EUR

Die Gerichtskosten liegen in diesem Fall bei 742 Euro, die Kosten eines Anwalts bei 2368,10 Euro, ohne Anrechnung außergerichtlicher Tätigkeit.

Bei dem zweiten Beispiel ist noch Folgendes zu bedenken: Die Ehefrau, die selbst nicht verdient und von den für sie errechneten Unterhaltsbeträgen sowieso schon in der Nähe des Existenzminimums leben muss, braucht keine Anwaltskosten zu bezahlen. Der Anwalt der Frau wird nämlich Verfahrenskostenhilfe beantragen.

Das bedeutet, dass zumindest für die Ehefrau überhaupt keine Anwaltsgebühren anfallen, sondern dass diese von der Staatskasse übernommen werden.

Auch für den Ehemann wird der Anwalt einen Verfahrenskostenhilfeantrag stellen, die Kosten des Ehemannes werden ebenfalls vom Staat aufgebracht. Wenn der Ehemann so viel verdient, dass er auf keinen Fall Verfahrenskostenhilfe beanspruchen kann, muss er seine eigenen Anwalts- und Gerichtskosten selbst übernehmen. Für den Fall, dass er überdurchschnittlich verdient, ist zu prüfen, ob er nicht gegebenenfalls auch die Anwalts- und Gerichtskosten für seine Frau übernehmen muss.

Warum entscheiden die Gerichte oft sehr unterschiedlich?

1

Gerade im Scheidungsrecht gibt es die unterschiedlichsten Entscheidungen der Gerichte, zumal viele Rechtssachen gar nicht bis zum Bundesgerichtshof kommen und vor allem auch deshalb, weil die unteren Gerichte keineswegs gehalten sind, sich unbedingt und in jedem Fall der Meinung des Bundesgerichtshofs anzuschließen. Zudem gibt es diese sogenannten Grundsatzentscheidungen der höchsten Gerichte nur in sehr eingeschränktem Maße.

Zum Unterhalt existieren zum Beispiel Leitlinien aller Oberlandesgerichte, wobei diese Leitlinien teilweise ganz beträchtlich voneinander abweichen. Es kommt daher ganz darauf an, bei welchem Gericht eine Unterhaltsklage eingebracht werden muss, um sagen zu können, nach welchen Berechnungsmethoden dieses Gericht vorgeht und mit welchem Unterhalt Sie bei diesem oder jenem Gericht rechnen können.